KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

SALINENSTRAßE 47
55543 BAD KREUZNACH
TELEFON 0671/803-0

Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

Sozialamt	
Auskunft erteilt: Herr Wendel	Zimmer Nr.: 26
Telefon: (0671) 803-1409	Telefax: (0671) 803-1448
e-mail: klaus.wendel@kreis-badkreuznach.de	

Stadtverwaltung
Sozialamt
55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung
Sozialamt
55606 Kirn

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55543 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55583 Bad Münster a.St.-Ebg.

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55566 Bad Sobernheim

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55606 Kirn-Land

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55450 Langenlonsheim

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55590 Meisenheim

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55595 Rüdesheim

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55442 Stromberg

Unser Zeichen	Datum
42/401-57	**21.07.2010**

Rundschreiben 15/10 WE

nachrichtlich an:

Herrn Riegert
Herrn Rothmann
Herrn Rach
Herrn Dec
Frau Eckart

Umlauf Amt 4

Arbeitsgemeinschaft Bad Kreuznach
Herrn Geschäftsführer
Klaus Lang

55543 Bad Kreuznach

Durchführung des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) / Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Einmalige Beihilfen für Möbel/Hausrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem in Kraft treten sowohl des SGB II als auch des SGB XII zum 01.01.2005 hat der Sozialausschuss des Kreises Bad Kreuznach die Anwendbarkeit von Pauschalbeträgen für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten beschlossen.
Die damals erstellte Liste für die Wohnungserstausstattung wurde in den letzten Wochen überarbeitet.

Dabei wurde festgestellt, dass sich z.B. die Preise für eine neue Waschmaschine oder einen Kühlschrank aber auch teilweise für gebrauchte Möbel reduziert haben. Bei einigen Möbelstücken oder Hausrat ermittelten wir dagegen geringfügige Anhebungen der Beträge.

Die Ermittlung der Preise für neue Artikel erfolgte bei Media-Markt, Expert-Klein, Real-Markt und Hans Krempl Haustechnik Bad Kreuznach. Die Preise für gebrauchte Artikel wurden beim Gebrauchtwarenmarkt der kreuznacher diakonie sowie beim Diso-Fair-Markt Bad Kreuznach ermittelt. Der Diso-Fair-Markt liefert auch günstige neue Elektrogeräte aus.

Als Ergebnis unserer Ermittlungen haben wir festgestellt, dass die von uns im Jahre 2005 angefertigte Liste weiterhin Anwendung finden kann, d.h., dass als Pauschale für Möbel/Hausrat für

- eine Einzelperson 1.120 €,
- für eine Ehepaar 1.490 € und
- für jede weitere Person zusätzlich 280 € gezahlt wird.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez:

Rothmann

Vorschlag für eine Pauschalierung von Möbel/Hausrat 22.02.2005

Einzelperson			Einzelpreise	Gesamtpreise	
Einzelbett, komplett	gebraucht	1	120,00 €	120,00 €	
Kleiderschrank 2türig	gebraucht	1	70,00 €	70,00 €	
Kochgelegenheit	gebraucht	1	80,00 €	80,00 €	2-Plattenkocher oder gebrauchter E-Herd mit Anschluss
Küchenschrank komplett	gebraucht	1	80,00 €	80,00 €	
Küchenstuhl	gebraucht	2	10,00 €	20,00 €	
Küchentisch	gebraucht	1	40,00 €	40,00 €	
Kühlschrank	neu	1	150,00 €	150,00 €	
Spüle/Armatur	gebraucht	1	80,00 €	80,00 €	
Waschmaschine	neu	1	250,00 €	250,00 €	
Geschirr	gebraucht	1	50,00 €	50,00 €	
Wohnzimmertisch	gebraucht	1	50,00 €	50,00 €	
Wohnzimmerstühle/Couch	gebraucht	1	50,00 €	50,00 €	
Wäsche(Bettwäsche, Handtücher)	neu	1	30,00 €	30,00 €	
individueller Bedarf		1	50,00 €	50,00 €	
Summe				**1.120,00 €**	

Ehepaar					
Doppelbett, komplett	gebraucht	1	200,00 €	200,00 €	
Kleiderschrank 3türig	gebraucht	1	110,00 €	110,00 €	
Kochgelegenheit	neu	1	230,00 €	230,00 €	E-Herd mit Anschluss
Küchenschrank komplett	gebraucht	1	80,00 €	80,00 €	
Küchenstuhl	gebraucht	4	10,00 €	40,00 €	
Küchentisch	gebraucht	1	40,00 €	40,00 €	
Kühlschrank	neu	1	150,00 €	150,00 €	
Spüle/Armatur	gebraucht	1	80,00 €	80,00 €	
Waschmaschine	neu	1	250,00 €	250,00 €	
Geschirr	gebraucht	1	70,00 €	70,00 €	
Wohnzimmertisch	gebraucht	1	50,00 €	50,00 €	
Wohnzimmerstühle/Couch	gebraucht	1	50,00 €	50,00 €	
Wäsche(Bettwäsche, Handtücher)	neu	2	30,00 €	60,00 €	
individueller Bedarf		1	80,00 €	80,00 €	
Summe				**1.490,00 €**	

jede weitere Person				
Einzelbett, komplett		1	120,00 €	120,00 €
Kleiderschrank 2türig		1	70,00 €	70,00 €
Küchenstuhl		1	10,00 €	10,00 €
Geschirr		1	20,00 €	20,00 €
Wäsche(Bettwäsche, Handtücher)	neu	1	30,00 €	30,00 €
individueller Bedarf		1	30,00 €	30,00 €
Summe				**280,00 €**

Bearbeitungshinweise

über die Gewährung pauschalierter Beihilfen bei Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Babyerstausstattung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 Abs. 1 Nr. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Vorwort

Durch die Pauschalierung werden auf der einen Seite Stärkung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie andererseits eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung mit einhergehender wesentlicher Reduzierung von Konfliktstoff zwischen Leistungsträger und nachfragender Person erreicht.
Die Bearbeitungshinweise sollen zur Vereinheitlichung der Leistungsgewährung der einmaligen Beihilfen im Landkreis Bad Kreuznach beitragen.

I. Begriff

Einmalige Beihilfen **zur Erstausstattung** für Bekleidung einschließlich Schuhwerk und Unterwäsche werden in pauschalierter Form gewährt.

Die Erstausstattung bei Schwangerschaft umfasst Umstandskleider/oder -hosen, Umstandsblusen, Nachthemden und Still-Büstenhalter sowie einen notwendigen Klinikbedarf.

Die Erstausstattung von Säuglingen umfasst die Leistungen für Wäsche, Bekleidung und Körperpflegemittel.
Hinzu kommen Leistungen für eine vollständige Bett- und Kinderwagen-Ausstattung.

II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Empfänger laufender Leistungen bzw. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach §§ 19 ff SGB II bzw. § 37 SGB XII

2. Personen, die keine laufende Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung beziehen, jedoch aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind den einmaligen Bedarf selbst abzudecken (§ 23 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII)

Anwendung finden die Vorschriften der §§ 11 ff SGB II und §§ 82 ff SGB XII mit Rand-Nr. 31.05 der Sozialhilferichtlinien Reinland-Pfalz.
Von den Hilfeempfängern wird erwartet dass sie mit der Pauschale ihren gesamten Erstausstattungsbedarf abdecken

III. Höhe der Pauschalen

- **Pauschale für Bekleidung**

- Die Pauschalbeträge für Erstausstattung von Bekleidung werden wie folgt festgesetzt:

- **Höhe der Pauschale**	**in Euro**
- vom Beginn des 7. Lebensmonats bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	180,00
- vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	205,00
- vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	256,00
- - vom Beginn des 19. Lebensjahres	231,00

- **Pauschale für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt**

- Bedarf der Schwangeren/Mutter (Umstandskleidung)	- 235,00
- Erstausstattung für den Säugling (bis einschl. 6.Lebensmonat)	- 174,00
- Bettausstattung, Schrank und Fortbewegung (Kinderwagen)	- 352,00

Die vorstehenden Beihilfen werden ausschließlich auf Antrag gewährt.

Die Leistungen für den Bedarf der Schwangeren werden rechtzeitig, spätestens zu Beginn des 6,Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats, gewährt.
Die Leistungen für die Erstausstattung des Säuglings werden rechtzeitig vor der Geburt, spätestens vor Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats gewährt.
Die Leistungen für Bett und Kinderwagen sind grundsätzlich rechtzeitig vor der Geburt zu gewähren.

Für die Hilfeempfänger besteht grundsätzlich die Möglichkeit, preiswert gut erhaltene gebrauchte Gegenstände zu erwerben, z.B. durch Inanspruchnahme von Second-Hand-Läden, DISO-Markt oder auf Tauschbörsen. Die Verwendung gebrauchter Gegenstände ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich zumutbar.
Der Leistungsträger/die Arbeitsgemeinschaft ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, die o.a. Hilfen auch als Sachleistungen zu gewähren.

Dies ist z.B. dann gerechtfertigt wenn anzunehmen ist dass der Hilfeempfänger Geldleistungen nicht zweckentsprechend verwenden wird.

Diese Bearbeitungshinweise treten ab 01.01.2005 in Kraft.

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

SALINENSTRAßE 47
55543 BAD KREUZNACH
TELEFON 0671/803-0

Sozialamt	
Auskunft erteilt: Herr Wendel	Zimmer Nr.: 26
Telefon: (0671) 803-204	Telefax: (0671) 803-455
e-Mail: klaus.wendel@kreis-badkreuznach.de	

Stadtverwaltung
Sozialamt
55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung
Sozialamt
55606 Kirn

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55543 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55583 Bad Münster a.St.-Ebg.

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55566 Bad Sobernheim

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55606 Kirn-Land

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55450 Langenlonsheim

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55590 Meisenheim

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55595 Rüdesheim

Verbandsgemeindeverwaltung
Sozialamt
55442 Stromberg

Unser Zeichen	Datum
42/401-57	**08.08.2005**

Rundschreiben 25/05/WE

nachrichtlich an:

Frau Höhn
Herrn Rothmann
Herrn Dec
Herrn Rach
Frau Eckart

Arbeitsgemeinschaft Bad Kreuznach (ARGE)
Herrn Geschäftsführer
Klaus-Günter Lang
Bosenheimer Str. 16
55543 Bad Kreuznach

Durchführung des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) / Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II);

Bearbeitungshinweise für die Babyerstausstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie vorab ergänzende Empfehlungen zur Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB XII bzw. SGB II zur Kenntnisnahme und Beachtung:

Nach § 20 SGB II bzw. §§ 27 und 28 SGB XII **sind aus der Regelleistung** zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 5GB XII, **sämtliche Bedarfe zu decken**.
Darüber hinausgehende einmalige Leistungen für notwendige Anschaffungen können nur noch als Darlehen bewilligt werden (§ 23 Abs. 1 SGB II, § 37 SGB XII). Bedürftige Schwangere haben daher nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nur noch Anspruch auf Schwangerschaftsbekleidung sowie auf Bekleidung für das neugeborene Kind.

Durch das Optimierungsgesetz – Gesetz zur Optimierung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Optimierungsgesetz) sollen nun in § 23 Abs. 3 Nr. 2 die Wörter „**und Geburt**“ durch die Wörter „**und Babyerstausstattung**“ ersetzt werden.
In der Gesetzesbegründung wird diesbezüglich ausgeführt, dass der Nachbesserungsbedarf entstanden ist, weil bei der bisherigen Fassung eine normative Lücke vorhanden war. Insbesondere wird als sonstige notwendige Ausstattung aufgrund von Schwangerschaft und Geburt neben dem Kinderbett, der Wickelauflage und dem Kinderwagen **auch der Schrank** für Kinderbekleidung ausdrücklich erwähnt.

Unsere bisherigen Bearbeitungshinweise über die Gewährung pauschalierter Beihilfen bei Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 Abs. 1 Nr. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden dahingehend korrigiert, weil davon auszugehen ist, dass das Optimierungsgesetz auch die Hürde Bundesrat nehmen wird.

Schwangerschaft und Babyerstausstattung: Hier bleibt es bei der bereits bestehenden Pauschalierung. Hinzu kommt lediglich bis auf Weiteres eine geringe einmalige Beihilfe für den Schrank für Kinderbekleidung. Hier halten wir es für angemessen, höchstens einen Betrag von 70,-- €, angelehnt an unsere Bearbeitungsempfehlungen für Möbel/Hausrat, zu bewilligen. Auf die grundsätzliche Möglichkeit, preiswert gut erhaltene gebrauchte Gegenstände zu erwerben, wird besonders verwiesen.

Unsere diesbezüglichen Bearbeitungshinweise werden nach Inkrafttreten des Gesetzes geändert und Sie erhalten nach Zustimmung durch den Sozialausschuss eine Neufassung der Bearbeitungshinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Rothmann)